

HFUK Nord und die FUK Mitte informieren

Beschaffung von Schutzkleidung

Schutzkleidung für die Feuerwehr muss nach der derzeit gültigen EN 469:2005 oder nach der „Herstellungs- und Prüfbeschreibung für eine universelle Feuerweherschutzkleidung“ (HuPF) beschafft werden.

Schutzkleidung nach HuPF 2006 Teil 1 „Feuerwehrrüberjacke“ sowie Teil 4 „Feuerwehrrüberhose“ muss immer nach EN 469:2005 zertifiziert und gekennzeichnet sein.

Durch ständige Weiterentwicklung und Einbringen von neuen Erfahrungen und Erkenntnissen wurde auch diese Norm laufend angepasst, so dass zurzeit die deutsche Norm in der Fassung DIN EN 469:2007 vorliegt.

Leistungsanforderungen an Schutzkleidung

Mit der neuen Norm wurden zwei Schutzstufen, die Leistungsstufen 1 und 2, der Kleidung eingeführt.

Die beiden Leistungsstufen unterscheiden sich durch ihren Schutzgrad in den folgenden vier Kategorien:

- Wärmestrahlung (Xr)
- Flammschutz (Xf)
- Wasserdichtigkeit (Y)
- Stufe des Wasserdampf-Durchgangswiderstands (Z)

Je nach Leistungsfähigkeit der Kleidung werden die Kategorien mit einer zusätzlichen Ziffer versehen. Die Ziffer 1 macht deutlich, dass es sich um die niedrigere Leistungsstufe und die Ziffer 2 um die höhere Leistungsstufe handelt. Die Kennzeichnung erfolgt durch das Piktogramm und vier Angaben der Kategorien mit den entsprechenden Leistungsstufen (siehe Bild 1).



Leistungsstufe 2:
Es müssen bei der Kennzeichnung alle Kategorien der Stufe 2 entsprechen.
Xr2
Xf2
Y2
Z2
DIN EN 469:2007
bzw. EN 469:2005

Es muss grundsätzlich darauf geachtet werden, dass für Schutzkleidung der Leistungsstufe 2 alle Kategorien der Stufe 2 entsprechen.

Ist nur ein Wert einer Kategorie mit der Stufe 1 gekennzeichnet, entspricht die Schutzkleidung generell nur der Leistungsstufe 1 (siehe Bild 2).



Leistungsstufe 1:
Auch wenn zwei Kategorien die Stufe 2 erreichen, ist die Schutzkleidung insgesamt mit Leistungsstufe 1 zu bewerten.
Xr1
Xf1
Y2
Z2



Kennzeichnung

Schutzkleidung für die Feuerwehr nach dieser Norm muss neben dem Piktogramm, das am Kleidungsstück angebracht ist, mit Nummer und Ausgabedatum dieser europäischen Norm beschriftet sein, z. B. DIN EN 469:2007 oder EN 469:2005. Das verwendete Piktogramm muss Bild 1 bzw. Bild 2 entsprechen.

Anforderungen an die Wahrnehmbarkeit

Auf der Feuerweherschutzkleidung angebrachte retroreflektierende bzw. fluoreszierende Materialien oder solche mit kombinierten Eigenschaften müssen die Anforderungen nach DIN EN 469:2007 Anhang B erfüllen.

Rein retroreflektierende Materialien müssen an der Oberfläche der Schutzkleidung mit einer Mindestfläche von 0,13 m² angebracht und aus allen Richtungen sichtbar sein. Dies wird durch Umschließen der Ärmel, Hosenbeine und des Rumpfbereichs der Kleidungsstücke erreicht. Sind nicht reflektierende oder fluoreszierende Materialien oder Material mit kombinierten Eigenschaften angebracht, muss die Fläche des fluoreszierenden Materials 0,2 m² betragen.

Aussonderungsfristen

In den Feuerwehren vorhandene Schutzkleidung nach der alten DIN EN 469:1996 bzw. HuPF-Einsatzkleidung kann weiterhin verwendet werden. Landesrechtliche Bestimmungen zu Aussonderungsfristen bleiben hiervon unberührt. Eine Neubeschaffung wird dann erst erforderlich, wenn diese Schutzkleidung verschlissen ist. Herstellervorgaben zur Gebrauchsdauer bzw. der Anzahl der maximalen Waschungen sind entsprechend zu beachten und einzuhalten.

Abteilung Prävention
Feuerwehr-Unfallkasse Mitte
Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Die richtige Schutzkleidung ist das A und O für die Einsatzkräfte. Bei der Beschaffung muss auf die aktuelle Norm geachtet werden.